

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4 mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg. Frei ins Haus geliefert 1 Mark. Durch die Post bezogen; im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mark 20 Pfg. außerhalb des Oberamtsbezirks 1 Mark 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die dreispaltige Harmonische oder deren Raum 6 Pfg., auswärts 9 Pfg.

N^o 186.

88. Jahrgang.

Donnerstag den 6. Dezember 1877.

Ämtliche Bekanntmachungen.
Waiblingen.

Bekanntmachung

an die Handels- und Gewerbetreibenden des Bezirks.

Die Wählerliste für die Handels- und Gewerbekammervahlen ist vom 7. bis 14. ds. Mts. je einschließlich auf dem Rathhause des Abstimmungs-Orts und zwar:

auf dem Rathhause zu Waiblingen:

von den Gemeinden Waiblingen, Weinstein, Bittenfeld, Endersbach, Großheppach, Segnach, Hochberg, Hochdorf, Hohenacker, Kleinheppach, Korb, Neckarrens, Neustadt, Strümpfelbach,

auf dem Rathhause zu Winnenden:

von den übrigen Gemeinden des Oberamtsbezirks zu Jedermanns Einsicht aufgelegt und sind Einsprachen gegen die Wählerliste wegen Aufnahme unberechtigter Personen oder wegen Uebergang berechtigter binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung, somit vom 7. ds. Mts. an, bei dem Oberamt unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung anzubringen.

Hierbei wird bemerkt, daß nur diejenigen zur Theilnahme an der Wahl berechtigt sind, welche in die Liste aufgenommen sind.
Am 4. Dezember 1877.

K. Oberamt.
Schüler.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Bei der auf heute anberaumten Ortschaftsrathswahl wurden von 323 Wahlberechtigten nur 11 Stimmen abgegeben; es ist mithin eine Wahl nicht zu Stande gekommen, wovon die Wahlberechtigten hiemit in Kenntniß gesetzt werden.
Den 3. Dezember 1877.

Wahlcommission:
Bäurer. Stel.
Stüber.

Waiblingen.

Gemeinderaths-Wahl.

Aus dem Gemeinderaths-Collegium treten heuer aus:

- 1) Herr David Oppenländer, Kübler,
- 2) Herr Julius Kühringer, Raminseger,
- 3) Herr Jakob Friedrich Pfeiderer, Rothgerber,
- 4) Herr Michael Wall, Frohnmüller,
- 5) Herr Friedrich Spis, Stadtpfleger.

welche im Dezember 1871 auf 6 Jahre erwählt wurden und

welcher im Dezember 1873 auf 6 Jahre erwählt worden, seine Stelle aber in Folge Wiedererwählung als Stadtpfleger niedergelegt hat.

Es ist deshalb eine Ergänzungswahl von 5 Mitgliedern und zwar von 4 Mitgliedern für die kommenden 6 Jahre und 1 Mitglied für die kommenden 2 Jahre

vorzunehmen.

Zur Wahlhandlung ist

Freitag der 14. Dezember ds. Js.

bestimmt. Dieselbe dauert von Morgens 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 3 Uhr bis Abends 6 Uhr, um welche Zeit die Wahlhandlung, wenn die erforderliche Zahl der Stimmen abgegeben ist, geschlossen wird.

In den Gemeinderath können wählen und gewählt werden:

- 1) Alle diejenigen Bürger oder Besitzer, welche in dem Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben und irgend eine Steuer an die Stadtkasse bezahlen.
- 2) Alle hier wohnenden württembergischen Staatsbürger, welche nicht hiesige Bürger oder Besitzer sind, jedoch seit dem 1. Juli 1876 innerhalb des Stadtbezirks ununterbrochen nicht nur Wohnsteuer bezahlt, sondern auch aus einem der Besteuerung der Stadt unterworfenen Vermögen oder Einkommen Steuer entrichtet haben oder wenn sie gefordert worden wäre, zu entrichten gehabt hätten.

Ausgeschlossen sind von dem Wahl- und Wählbarkeitsrecht:

- a., Alle diejenigen, welche das 23. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder noch nicht für volljährig erklärt sind.
- b., Alle welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen.
- c., Solche, welche im laufenden oder vorangegangenen Rechnungsjahr — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks ausgenommen — einen Beitrag zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus einer öffentlichen Casse empfangen haben.
- d., Diejenigen, gegen welche ein Controversverfahren derzeit anhängig, also noch nicht definitiv erledigt ist.
- e., Alle diejenigen, welche die gemeindegewöhnlichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte auf den Grund der Strafgesetze bleibend oder zeitlich verloren haben und dagegen nicht restituirt worden sind.

Ferner können wohl wählen aber nicht gewählt werden:

- f., Diejenigen, welche unter sich oder mit dem Vorstand oder mit den im Collegium verbleibenden Mitgliedern, im ersten oder zweiten Grade nach bürgerlicher Rechnungsweise verwandt oder verschwägert sind, da Vater und Sohn, Schwieger-

vater und Tochtermann, Großvater und Enkel, Groß- Schwiegervater und Schwemann der Enkelin, Brüder und Schwäger nicht nebeneinander im Gemeinderath sitzen dürfen, wohl aber die Schwemänner zweier oder mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten.

Die aus dem Gemeinderath austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Die Abstimmung hat in der Art zu geschehen, daß jeder Wähler einen Stimmzettel, auf welchem die Namen der von ihm Gewählten geschrieben sind, persönlich in die Wahlurne zu legen hat und daß bis nach beendigter Abstimmung die Stimmzettel nicht geöffnet werden dürfen.

Die Wählerliste ist von heute an zur Einsichtnahme während der Kanzleistunden auf dem Rathhaus aufgelegt und können Einsprüche gegen dieselbe bis 12. Dezember d. J. angebracht werden, die Versäumnis dieser Frist zieht für den in die Wählerliste nicht Aufgenommenen den Verlust des Stimmrechts für diese Wahl nach sich, es wäre denn ein offenes Versehen der Wahl-Commission an der Nichtaufnahme Schuld.

Indem schließlich die Wähler aufgefordert werden, ihr Wahlrecht gewissenhaft auszuüben, wird noch bemerkt, daß diejenigen, welche gewählt werden wollen, auf dem Stimmzettel so vollständig mit Vor- und Zunamen zc. zu bezeichnen sind, daß über die betreffende Person kein Zweifel entstehen kann.

Den 4. Dezember 1877.

Stadtschultheißenamt.
Ebel.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler, vom 15. Nov. 1877 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 4. Dezember 1877.

Stadtschultheißenamt.

Auf Grund des §. 38 der Reichsgewerbeordnung, des §. 360 Ziff. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Art. 7 Ziff. 7 und Art. 32 Ziff. 5 des Gesetzes, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 27. Dezember 1871, wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Pfandleiher und Rückkaufshändler (§. 3) sind zur ordnungsmäßigen Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet.

Wenn die nämliche Person sowohl Pfandleih- als Rückkaufsgeschäfte betreibt, sind über diese Geschäfte je gesonderte Bücher nach Maßgabe der §§. 2 und 3 zu führen.

Diese Bücher müssen dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein, und bevor sie in Gebrauch kommen, der Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Gewerbebetrieb stattfindet, zur Prüfung und Bestätigung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit sowie zur Beglaubigung der Gesamtzahl der Seiten vorgelegt werden.

Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt.

Die Einträge müssen in fortlaufender Reihenfolge deutlich mit Tinte geschrieben und dürfen nicht mittelst Durchstreichens, Radirens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden.

§. 2.

Die Bücher der Pfandleiher müssen wahrheitsgemäß folgende Angaben über jedes abgeschlossene Geschäft enthalten:

- 1) die laufende Nummer des Pfandgegenstands,
- 2) das Datum des abgeschlossenen Geschäfts,
- 3) Namen, Stand und Wohnort des Verpfänders,
- 4) Beschreibung des verpfändeten Gegenstands, und zwar bei Pretiosen, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichts,
- 5) Betrag des Darlehens,
- 6) die bedungenen Zinse,
- 7) die bedungenen Gebühren, Provisionen und sonstige Gegenleistungen dieser Art,
- 8) Versalltag der Schuld,
- 9) Unterschrift des Verpfänders und Pfandleihers,
- 10) Zeit und Art des Erlöschens des Pfandrechts (Rückgabe des Pfands oder Veräußerung im Exekutionsweg) Nachweis der Rückgabe des Mehrerlöses und sonstige Bemerkungen.

§. 3.

Die Bücher derjenigen, welche sich mit dem Ankauf von Gegenständen unter der Bedingung, daß der Verkäufer innerhalb einer bestimmten Frist und zu einem bestimmten Preis zum Rückkauf berechtigt sein solle, befassen — Rückkaufshändler — haben über jedes einzelne abgeschlossene Geschäft dieser Art folgende Angaben wahrheitsgetreu zu enthalten:

- 1) die laufende Nummer des gekauften Gegenstands,
- 2) das Datum des abgeschlossenen Geschäfts,
- 3) Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers,
- 4) Beschreibung des gekauften Gegenstands und zwar bei Pretiosen, Gold- und Silbersachen mit Angabe des Gewichts,
- 5) Betrag des gezahlten Preises,
- 6) Betrag des für den Fall des Rückkaufs bedungenen Preises und etwaiger sonstiger Entschädigungen des Rückkaufshändlers,
- 7) Frist für die Ausübung des Rückkaufsrechts,
- 8) Unterschrift des Verkäufers und Käufers,
- 9) Angabe, ob und wann der Rückkauf erfolgt ist.

§. 4.

Der Pfandleiher sowohl, als der Rückkaufshändler hat dem Verpfänder beziehungsweise Verkäufer über das abgeschlossene Geschäft einen mit seiner Unterschrift versehenen wortgetreuen Auszug aus dem Geschäftsbuch auszuhandigen, welchem weitere im Geschäftsbuch nicht enthaltene Bemerkungen nicht beigefügt werden dürfen.

§. 5.

Wird ein Pfandvertrag oder eine Frist zur Ausübung des Rückkaufsrechts verlängert, so ist wie beim Abschluß eines neuen Geschäfts zu verfahren und hat demgemäß eine neue Eintragung und Ausuhandigung eines Auszugs über dieselbe zu erfolgen.

§. 6.

Durch ort- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift (Art. 52 und 53 des Landespolizeistrafgesetzes) kann denjenigen Gewerbetreibenden, welche Handel mit gebrauchten Kleibern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, oder Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch (Trödel) oder mit Garnabfällen oder Dräusen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen treiben, die Führung von Geschäftsbüchern zur Pflicht gemacht werden, in welche über alle einzelnen bezüglichen Geschäfte einzutragen sind:

- 1) Fortlaufende Nummer des Gegenstands,
- 2) Datum des Ankaufs,
- 3) Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers,
- 4) Bezeichnung des gekauften Gegenstands,
- 5) Einkaufspreis.

Die Vorschriften des §. 1 Abs. 3, 4 und 5 gelten auch für die Bücher dieser Geschäftstreibenden.

Die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher kann auf einzelne der obigen Geschäftszweige beschränkt werden.

§. 7.

Ohne Erlaubniß des Oberamts dürfen die Geschäftsbücher der Pfandleiher, Rückkaufshändler und der in §. 6 bezeichneten Gewerbetreibenden nicht vernichtet werden.

§. 8.

Die Pfandleiher und Rückkaufshändler, sowie die in §. 6 bezeichneten Gewerbetreibenden haben alle ihnen amtlich zugehenden Mittheilungen über verlorene oder durch eine strafbare Handlung abhanden gekommene Gegenstände sowie derartige von beschädigten Privatpersonen an sie gerichtete Anzeigen nach der Reihenfolge geordnet ein Jahr lang aufzubewahren und den kontrollirenden Beamten auf Erfordern vorzulegen.

§. 9.

Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, vor Abschluß von Pfand- und Ankaufsverträgen sich darüber zu vergewissern, ob der Verpfänder beziehungsweise Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist.

Liegen Umstände vor, welche den Inhaber, des rechtswidrigen Erwerbes verdächtig machen, so haben die vorbezeichneten Gewerbetreibenden die bezüglichen Gegenstände anzuhalten und unverweilt der Polizei abzuliefern.

Letzteres gilt namentlich in allen Fällen, in welchen dieselben gemäß §. 8 oder durch öffentliche Bekanntmachung Kenntniß erhalten haben, daß der Gegenstand dem Eigentümer entfremdet worden oder verloren gegangen ist.

§. 10.

Die Pfandleiher, Rückkaufshändler und Trödler (§. 6) müssen Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, welche eckelhaft beschmutzt sind, oder von welchen anzunehmen ist, daß sie mit Menschen oder Thieren, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder gestorben sind, in Berührung gekommen, oder daß sie auf andere Weise mit Ansteckungs-

Stoffen behaftet sind, sofort nach der Erwerbung und bevor sie mit anderen Gegenständen zusammengebracht werden, reinigen und desinficiren.

Den Orts- und Bezirksbehörden bleibt es vorbehalten, besondere Anordnungen bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten sowie über die Art und Weise der Desinfektion auf Grund der Art. 25 Ziff. 4, 32 Ziff. 5 und 51 ff. des Polizeistrafgesetzes zu treffen.

§. 11.

In den Geschäftslokalen der vorgenannten Gewerbetreibenden muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein gedrucktes Exemplar dieser Vorschriften zur Hand sein.

§. 12.
Die Polizeibehörden haben die Beobachtung vorstehender Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behuf von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen vorzunehmen.

Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Polizeibehörden von ihren Geschäftsräumen, Geschäftsbüchern und Waarenvorräthen Einsicht nehmen zu lassen.

§. 13.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 15. Dezember 1877 in Kraft.

Stuttgart, den 15. November 1877.

Sid.

B u h l b r o n n.
Gerichtsbezirks Schorndorf.
Fabrik-Auction

aus dem Nachlaß des Johannes Kurz, Bauer hier,
Donnerstag den 6. ds. Mts.

Bücher, Mannskleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengeschirr, Schreinwerk und allerlei Hausrath.

Freitag den 7. ds. Mts.

Faß und Bandgeschirr, worunter ein 3 1/2 eimriges, ein 3 eimriges Faß, und ein Führling, Feld und Handgeschirr, 1 aufgemachter 2spänniger Wagen, 1 Handwägle, 1 Pflug, 1 Puzmühle, 1 Kuh, 1 Kalb, 1 Schwein, 6 Hühner, Früchte, 80 Ctr. Heu und Dohnd, 30 Ctr. Stroh, Brennholz und Dünger.

Beginn je Vormittags 8 Uhr.

Am 1. Dez. 1877.

R. Amtsnotariat Winterbach.

Privat-Anzeigen.

Turn-Verein Waiblingen.

Die Vereinsmitglieder werden hiemit ersucht, die Gaben zur Christbaumlotterie, welche nach Beschluß einen Minimalwerth von 1 Mk haben sollen, beim Vorstand **E. Schmann** oder bei Kaufmann **Gottlob Weiß** abzugeben, beziehungsweise anzumelden.

Zugleich erlaubt sich der Verein wiederholt, um die Vereinskasse durch den Ankauf von Gewinnsten nicht zu sehr in Anspruch nehmen zu müssen, die verehrl. Einwohner zur Unterstützung dieses gemeinnützigen Unternehmens, um Gaben zu bitten, welche ebenfalls bei Obigen abgegeben werden können.

Jede Gabe erhält ein Freiloos.

Der Turnrath.

Waiblingen.

Auf bevorstehende Weihnachten bringe ich meine Artikel welche sich zu hübschen Geschenken passen, in empfehlende Erinnerung; namentlich mache ich auf eine hübsche Auswahl von

Gefang-, Gebet- und sämtliche Sorten Schulbüchern, Bergschweinnicht, Geschichten, Bilderbüchern und unzerreißbaren Struwelpetern, Modellirbogen, Papeterien, Federnkästchen, Schreib-, Poesie-, Photographie- und Marken-Album, Fenster-Rouleaux sammt Beschlag, Lampenschirme

höflichst aufmerksam. Auch habe ich sämtliche Sorten Kalender stets vorräthig.

Achtungsvoll

Dr. Spieß, Buchbinder,
vormals Seeger.

Waiblingen.

Es ist mir ein

Sund

(Spizer) zugelaufen.

Der rechtmäßige Eigentümer kann ihn gegen Einrückungsgebühr und Futtergeld bei mir abholen.

Jakob Wöfner, Bäcker.

Verkauf zu Spottpreisen

aus einer Gantmasse von
Bilderbücher, Bilderbogen,
Laubsägbogen, Modellirbogen etc.
Bestellungen an

A. Becker in Stuttgart,
Langestraße 18 parterre.

Telegramme.

Konstantinopel, 3. Dez. Der Kommandant der Bürgergarde befaß den Bezirksvorständen von neuem, die Aufzeichnung der zwanzigjährigen bis vierzigjährigen Nichtmohamedaner behufs sofortiger Einreihung in die Bürgergarde vorzunehmen. Der griechische Patriarch und der bulgarische Exarch genehmigten die Ausdehnung unter der Bedingung, daß die Ausgehobenen zu Verteidigungszwecken an Ort und Stelle verwendet werden. — Zwischen Plewna und Orhanie errichteten die Russen, deren Stärke dort zwei Korps beträgt, Batterien gegenüber den türkischen Redouten. — Der bisherige Kommandant von Karz, Hussein Kami, traf in Erzerum ein.

London, 4. Dezbr. „Reuter“ meldet aus Kairo: Der Khedive beschloß, das ägyptische Kontingent auf 60,000 Mann zu verstärken.

Konstantinopel, 4. Dez. Ein Telegramm Mehemed Ali's aus Komarci (zwischen Sofia und Orhanieh) vom 3. Dez. meldet: Fortwährend heftiger Geschützstämpf. Mehemed Ali und Schahir Pascha bemühen sich, die feindlichen Positionen in der Richtung auf Tropopol und Orhanie wiederzunehmen. Mehemed Ali wurde heute ein Pferd unter dem Leibe erschossen. General Arnolbi scheint daselbst Befehl zu haben, die Verbindung Sofia's wie Plewna's mit Wididin abzuschneiden, eventuell den Serben die Hand zu reichen. Von seiner jetzigen Stellung an die Grenze sind es nur noch 40 km.

Waiblingen.
Pfösch-Verkauf.



Am nächsten
Samstag Vor-
mittags 11 Uhr,
wird auf dem Rath-
haus der Pfösch ver-
kauft.

Stadtpflege.

Waiblingen.

Große Auswahl
von gemalten
Rouleaux

ist stets vorräthig und empfehle ich solche von 1,50 bis 4,50 M. pro Stück in jeder Größe; ebenso ganz ausgefertigt mit vollständigem Beschlag von 3 bis 6 Mark.
Heinrich Kapp.

Großheppach.

Unterzeichneter empfiehlt sein Lager in

Zwetschgenbranntwein

pr. Liter 1 M. 70 Pf.

Trösterbranntwein

pr. Liter 75 Pf.

Fruchtbranntwein

pr. Liter 50 Pf.

Kirschegeist

pr. Liter 2 M. 50 Pf.

3jährigen

Heidelbeergeist

pr. Liter 2 M. 50 Pf.

Ferd. S u h, sen.

Rechnungen
und andere

Geschäftsformulare
werden zu den billigsten Preisen angefertigt von der

C. F. Buck'schen Buchdruckerei.

Belgrad, 3. Dez. Der serbische Agent in Konstantinopel ist angewiesen, wegen fortwährender Grenzverletzung durch türkische Truppen Genugthuung zu verlangen. Die Nachricht, daß Serbien die Zahlung des Tribut verweigerte, ist unrichtig. Die Pforte forderte bisher den Tribut nicht. — Wegen Konzentration von türkischen Truppen an der Drina wird eine Milizbrigade von Schab-Balkewo dorthin beordert. — Der Senator Balimarkwiz ist zum kommandirenden General des Morawatorps ernannt.

W ü r t t e m b e r g.

Am 1. Dezember wurde von der evangelischen Oberschulbehörde die erste Schulstelle in Steinenberg, Bez. Schorndorf, dem Schulmeister Pfaff in Bürg, Bez. Waiblingen, übertragen.

Ulm, 1. Dezbr. Gestern früh verließ der als Gewöhnheits-trinker bekannte Schloffer N. von hier, welcher in den dreißiger Jahren steht und noch nicht lange verheiratet ist, in halbangekleidetem Zustande seine Wohnung. Am Abend kehrte er in dieselbe zurück und schloß die Zimmerthüre hinter sich zu. Kurze Zeit darauf lag er mit zerschmettertem Kopfe todt auf dem Straßenpflaster. Er wohnte im 3. Stod.

Deutsches Reich.

Berlin, 3. Dez. Eine vornehme Hochstaplerin, die verhehlichte Heyses, geb. v. Köhler, war in diesen Tagen aus Stuttgart mit ihrer Tochter, einer Gräfin F., hier eingetroffen und im Vindens-Hotel abstieg. Frau Heyses hat in Stuttgart alle möglichen Schwindelereien verübt und sich auf diese Weise recht gut ernährt. Als sie sich dort entlarvt glaubte, reiste sie mit ihrer gräßlichen Tochter nach der Kaiserstadt, um hier wahrscheinlich das Geschäft mit neuen Kräften fortzusetzen. Die Stuttgarter Polizei erhielt indessen bald Wind von ihrem Aufenthalt und hat von der hiesigen ihre Festnahme und Ablieferung verlangt. (B. Z.)

München, 29. Nov. Der Bräumeister des Grafen Hugo von Montgelas, welcher letzterer eine Bräuerei bei Ingolstadt besitzt, war unterm 10. Oktober d. J. vom Bezirksgerichte Wasserburg wegen Bierfälschung — er hatte Hopfen und Malz durch Glycerin ersetzt — zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt worden; der der Malzausschlagshinterziehung angeklagte Graf Montgelas und die Kaufleute Schmid und Warmuth, welche das Glycerin geliefert, sowie deren Geschäftsversender Falke, welche letzteren drei der Beihilfe zu vorgenanntem Vergehen beschuldigt waren, wurden freigesprochen. Auf erhobene Berufung des Staatsanwalts erkannte nun das 1. Appellgericht München wie folgt: Graf Hugo v. Montgelas 368 Mark Geldstrafe, eventuell 36 Tage Gefängniß, die Herren Falke Schmid und Warmuth je 144 M. Geldstrafe, event. 14 Tage Gefängniß; die Berufung des Bräumeisters wurde verworfen. — Ein von dem Bau-Unternehmer A. Bauer an der Babstraße in München aufgeführter Neubau war laut Gutachten der Sachverständigen viel zu schwach fundirt und hatte solche Mängel, daß zur Beseitigung der Einsturzgefahr möglichst rasch die umfassendsten Maßnahmen nöthig wurden. Das Bezirksgericht München l. d. J. hat den Unternehmer A. Bauer wegen gemeingefährlichen Vergehens zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt. Bauer war zur Verhandlung nicht erschienen. Sein Vertreter plaidirte auf Freisprechung und führte aus, ein Einsturz sei nicht erfolgt und ein Unglück nicht geschehen, das betreffende Haus stehe noch und deshalb könne eine Bestrafung nicht eintreten.

— Die Bierbrauersmittwe Elise Hassold in Schwabach wurde wegen Verwendung von Malzsurrrogaten (Stärkezucker) nach Art. 7, bezw. 71 des Malzausschlagsgesetzes in eine Geldbuße von 180 Mark verurtheilt.

Posen, 1. Decbr. Rechtsanwält Dothorn, der bekannte Vertheidiger des Grafen Arnim, ist heute Vormittag um 10 Uhr gestorben.

Vom Kriegsschauplatz.

Bogot, 29. Nov. (Offiziell.) Ueber die Einnahme von Tropopol werden folgende Einzelheiten gemeldet: Der Kampf dauerte vom Morgen den 22. bis um 3 Uhr Nachmittags am 24. Nov. Am 22. wurde der ganze Tag dem Geplänkel und dem Herausschießen der Geschütze auf die Felsen gewidmet. Am 23. Morgens eroberten die von Kapitän Neutern geführten Freiwilligen des Preobraschensky'schen Regiments durch plötzlichen Angriff eine Redoute, in Folge dessen die von der Flanke beschossenen Türken ihre ganze vordere Linie verlassen mußten, welche sodann durch die Kolonne des rechten Flügels unter dem Prinzen von Oldenburg besetzt wurde. Hierauf unterhielt diese Kolonne ein Geplänkel bis zum Abend, während das Gleiche seitens der Kolonne des linken Flügels geschah, die sich zur Umgehung der rechten türkischen Flanke anschickte. Am 24. Morgens begann letztere Kolonne unter dem Flügeladjutanten Obersten Lubowizky die Flanke der Türken und deren Rücken zu umgehen und zwang endlich den Feind, sich in die Hauptredoute zurückzuziehen, welche den Eingang des Passes schloß. Die Türken entflohen aus derselben, worauf die Redoute

durch eine Kompagnie des Preobraschensky'schen Regiments besetzt wurde. Wegen der bereits eingetretenen Dunkelheit konnte die Verfolgung erst bei Beginn der Morgenämmerung am 25. aufgenommen werden; auf derselben erbeuteten die Etaterinosowschen Dragoner 3 Geschütze und 300 Wagen mit Munition und Proviant. Der russische Verlust während der 3 Tage belief sich auf 48 Tode und Verwundete, unter den Verwundeten 1 Offizier. — Am 27. und 28. fanden beim Russisch-türkischen Detachement unbedeutende Vorpostengefechte statt. Am 27. wurde auf Batterie Nr. 13 in Giurgewo durch einen von Fort Ejun kommenden türkischen Schuß ein Pulverkeller mit 60 Geschossen und 50 Kartätschen zur Explosion gebracht, wobei 1 Traverse und 2 Plattformen zerstört wurden; 1 Kanonier war vollständig mit Erde überschüttet, jedoch sogleich wieder herausgegraben. — Am Schiplapaß fand gestern bei klarem Wetter lebhaftes Geplänkel statt. Heute ist es daselbst sehr windig und eifig kalt. — Ein englischer Arzt mit 7 barmherzigen Schwestern, welche den Wunsch ausdrückten, vornehmlich russische Verwundete zu pflegen, ist hier eingetroffen.

Kars, 1. Dez. (Offiziell.) Am 27. Nov. Nachts verließ Dermisch Pascha plötzlich die Position von Rhazubani, nur unbedeutende Kräfte daselbst zurücklassend. In der Morgenämmerung griff eine aus 3 Bataillonen, 8 Geschützen nebst 2 Sotnien Kosaken bestehende russische Kolonne unter Oberst Kasbel Rhazubani an und nöthigte die Türken, die Position gänzlich zu räumen. Letztere flüchteten in Unordnung hinter den Kintrisch-Fluß und wurden durch Schüsse bis zu den Anhöhen Sameba und Zichidziri verfolgt. Die Russen erbeuteten ein Barakkenlager für 10,000 Mann, sowie Vorräthe an Proviant und Munition. Ihr Verlust betrug 2 Mann todt, 1 Offizier und 7 Mann verwundet.

Bogot, 1. Dezbr. (Amtlich.) Nach Einnahme der Position von Pravez durch die Russen verließen die Türken Novatschin, Strimer, sowie Orhanie und zogen sich zum Paß bei Wratscheg (südwestlich von Orhanie) zurück. Die ganze Strecke zwischen den Flüssen Jäfer und Dgost ist von den Türken gesäubert. Die Russen haben Belobrod und Lepschowo am Dgost-Flusse besetzt und fliegende Kolonnen gegen Verlowaß und Belgradschit gesendet. — Am 28., 29. und 30. November fanden bei dem Korps des Großfürsten Thronfolgers unbedeutende Scharaukel statt; dabei war eine Verschiebung türkischer Truppen von Solenit nach Ruzschuk bemerkbar. — Vor ungefähr einem Monat hatten die Türken von Silistria aus eine ehemalige russische Batterie auf dem linken Donauufer besetzt und dieselbe stark besetzt. Am 29. Nov. versuchten sie zum erstenmale, aus dieser Redoute hervorzubrechen, jedoch ohne Erfolg. 500 Türken aus Silistria setzten über die Donau unter verstärktem Feuer aus der Festung und den Monitors. Dieselben richteten ihren Angriff gegen einen Wald bei dem Dorf Mesnulu westlich von Kalarasch. Nach drei Stunden dauerndem Kampfe wurde dieser Angriff von dem Dmskischen Regiment zurückgeschlagen; ebenso wiesen die Sumy'schen Husaren einen dreimaligen Angriff von Tscherkessen zurück. Die Türken nahmen unter Zurücklassung von vielen Todten ihren Rückzug nach der Redoute. Die Russen hatten einen Verlust von 2 Mann todt und 12 Mann verwundet.

Verschiedenes.

(Versicherung der Krupp'schen Werke.) Die Gußstahlfabrik von Krupp in Essen ist vor kurzem wieder versichert worden, und zwar zu der Summe von 34 Millionen Mark. Die Firma hat jährlich an 12 theilhabende Feuer-Versicherungs-Gesellschaften Prämien in der Höhe von 43,000 Mark zu zahlen. Allein an Stempelgebühren waren für die fünfjährige Dauer der Policen 1200 Mt. zu entrichten.

Waiblingen.

Brotpreise vom 1. Dez. 1877.

2 Pfd. weißes Brod kostet bei sämmtlichen Bäckern	30 S.
4 Pfd. schwarzes Brod kosten bei Holzwarth	48 S.
bei den übrigen Bäckern	50 S.
1 Paar Wecken wiegt bei M. Lang, Krauß, Müller, Holzwarth, R. Rauffmann, Pfander, Pfund G. Lang und Baun	120 Gr.
bei den übrigen Bäckern	118 Gr.

Karlruhe, 30. Nov. Bei der heute stattgehabten Serienziehung der großh. badischen 35 fl.-Loose wurden folgende Nummern gezogen: Serien Nr. 123 208 593 694 837 1001 1847 1866 2029 2077 2225 2348 2937 3076 3511 3579 3665 3670 3861 3963 4396 4716 5135 5279 5302 5764 6272 6758 7133 7575.

Wien, 1. Dezember. Bei der heutigen Ziehung der österreichischen Loose von 1864 kamen folgende Serien heraus: 376 404 492 560 864 1067 1306 1404 1514 1617 2497 3058 3356 3836. Der Hauptgewinn fiel auf Serie 560 Nr. 80; 20,000 fl. auf Serie 3836 Nr. 60; 15,000 fl. auf Serie 3058 Nr. 63.

Morgen Freitag erscheint kein Blatt.